

Pilzler aufgepasst!

Autor(en): **Hofer, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **77 (1999)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-936025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Pilzler aufgepasst!

Die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Landratsamts Lörrach hat ein neues Merkblatt über das Sammeln von Pilzen herausgegeben. Der Verfügung, die seit 1999 gilt, muss sich der Pilzler, der sich schadlos halten will, vollumfänglich anpassen, dies mögen die folgenden Auszüge aus dem Merkblatt unterstreichen.

Der Schwarzwald ist einem starken Pilzsammeldruck – insbesondere durch Schweizer Pilzsammler (!) – mit nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf die Pilzflora ausgesetzt. Es wird daher auf Folgendes hingewiesen:

Schutzvorschriften

Gemäss dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Pflanzen, besonders die geschützten Arten, oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureissen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten. Zu den besonders geschützten Pilzen gehören 18 Arten, u. a. Steinpilz, Eierschwamm, Birkenpilz, Rotkappe, Echter Ritterling (Grünling), Morchel.

In der Bundesartenschutzverordnung hat der Gesetzgeber eine Ausnahme normiert. Nach dieser Vorschrift dürfen nachstehend aufgeführte Arten gesammelt werden, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

Steinpilz, Eierschwamm, Schweinsohr, Brätling, Birkenpilz, Rotkappe und Morchel. Dabei hat sich etabliert, dass pro Person und Tag von einem Kilogramm Sammelgut ausgegangen wird.

Verstösse (Ordnungswidrigkeit)

Pro Kilogramm zu viel gesammelter Pilze ist ein Bussgeld von D-Mark 200.– zu erheben (bis Ende 1998: DM 100.– Bussgeld). Derjenige, der in Deutschland keinen Wohnsitz hat, muss eine Kaution in der Höhe des voraussichtlichen Bussgeldes bezahlen.

Kontrolle

Für die Einhaltung der Vorschriften sind die Polizei, der Wirtschaftskontrolldienst, das Zollamt und der Forstdienst zuständig; durch sie erfolgt auch die Beschlagnahme. Sie sind berechtigt, diese Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden.

Die Chance, deutsche Zollämter wie bis anhin mit zu viel gesammelten Pilzen «schadlos» zu passieren, war gross, nun sind aber auch die Forstdienste und Naturschutzwarte befugt, Widrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden, Leute, die sich in ihren Wäldern bestens auskennen und auf Parkplätzen in und bei pilzreichen Wäldern wirksame Kontrollen durchführen werden.

Als ein ausserordentliches «Steinpilz-Jahr» galt 1998, fruktifizierten doch diese «Früchte des Waldes» im September und Oktober in grossen Massen. Weniger erfreut waren aber jene Pilzler, die Hunderte, sogar bis zu 2000 und mehr D-Mark hinlegen mussten, weil ihre Körbe und Kofferräume mehr als das erlaubte Kilogramm pro Person und Tag enthielten. Da sind die Preise etwa für Zuchtchampignons spottbillig, wenn wir die Kosten «spasseshalber» für das nicht beschlagnahmte Kilogramm Pilze an einem Beispiel errechnen: 11 Kilogramm Pilze werden im Kofferraum entdeckt, 10 Kilogramm davon beschlagnahmt, will heissen 1000 Mark Busse, demnach 1 Kilo Pilze im Korb für gute 1000 Mark, die kann man bei uns an vielen Orten billiger erstehen!

Hans Hofer, Föhrenweg 12, 4127 Birsfelden